

Einige Gedanken zur GASP der Europäischen Union

ARTHUR H. LAMBAUER (März 2025)

Ausblick

1. In teilweiser Wiederholung dazu bereits früher dargelegter Überlegungen soll diese Arbeit vor allem zweierlei nachweisen: zum einen, dass die Festlegung von strategischen Interessen und Zielen der Union, wie sie nach Artikel 22/1 EUV vom Europäischen Rat (ER) zu beschließen sind, entgegen einer verbreiteten Irrmeinung, nicht vom Ausschluss der Jurisdiktion des EuGH in der GASP betroffen ist, und zum andern, dass sowohl außenpolitisch verfehlt als auch völkerrechtswidrig ist, solche Interessen und Ziele ohne Not mit militärischen Mitteln umsetzen bzw. erreichen zu wollen.

Grundsätzliches

2. Der EUV enthält einen Titel V, **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION UND BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**, dessen **Kapitel 1** den folgenden Titel trägt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION**.
3. Daraus folgt, dass der genannte Vertrag zwischen dem Auswärtigen Handeln einerseits und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik andererseits unterscheidet, wobei die letztere im ersteren aufgeht; was aus dem Wortlaut des Titels V bereits ablesbar ist und in Artikel 22/1/2 EUV bestätigt wird, wenn dessen erster Satz lautet, wie folgt:

Die Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erstrecken sich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf andere Bereiche des auswärtigen Handelns der Union.

4. Dieses vorgenannte Ordnungsverhältnis der beiden Tätigkeitsbereiche erhellt schon daraus, dass auch beispielsweise der Handel der Union und ihrer Mitglieder mit fremden Staaten als Teil solchen auswärtigen Handelns anzusehen ist; auch kulturelle Kooperationen fallen darunter etc.
5. Des Weiteren bestimmt vorgenannter Artikel 22/1/2 EUV in seinen Sätzen 2 und 3, wie folgt:

Sie [die Beschlüsse; Anm.] können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. Sie enthalten Bestimmungen zu ihrer Geltungsdauer und zu den von der Union und den Mitgliedstaaten beizustellenden Mitteln.

Und Artikel 22/1/3 EUV lautet:

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Regelungen abgibt. Die Beschlüsse des Europäischen Rates werden nach Maßgabe der in den Verträgen vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

Während Artikel 22/3 vorkehrt, dass

[d]er Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission [...] dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen [können], wobei der Hohe Vertreter für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig ist.

6. Es kann nun kein Zweifel daran bestehen, dass vorzitiertes Absatz 3 mit dem Rat nicht den ER, sondern den Rat (auswärtige Angelegenheiten) meint, welchem der Hohe Vertreter bzw. die Kommission vorschlagen können, auf dass er dem ER zu beschließen empfehle.
7. Das **Kapitel 2** des Titels V des EUV ist mit der folgenden Überschrift versehen: **BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**. Es weist einen **ABSCHNITT 1, GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**, auf.
8. Darunter findet sich die Bestimmung des Artikels 24/1/2 EUV; sie lautet:

Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelten besondere Bestimmungen und Verfahren. Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anderes vorgesehen ist. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen durchgeführt. Die spezifische Rolle des Europäischen Parlaments und der Kommission in diesem Bereich ist in den Verträgen festgelegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist in Bezug auf diese Bestimmungen nicht zuständig; hiervon ausgenommen ist die Kontrolle der Einhaltung des Artikels 40 dieses Vertrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse nach Artikel 275 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Zum Umfang des Ausschlusses der Jurisdiktion des EuGH in der GASP der Union

9. Wer behaupten will, der an zweiter Stelle im vorigen Zitat unterstrichene Passus: *diese Bestimmungen*, bezöge sich nicht auf nichts anderes als auf den an erster Stelle ebendort unterstrichenen Passus, *besondere Bestimmungen*, wobei dieser wiederum nichts anderes meint als die im Kapitel 2 erwähnten *besonderen Bestimmungen*, müsste dies fundiert nachweisen, denn laut den Regeln der Semantik liegt das hier vertretene Gegenteil nahe, dem zufolge sich der Ausschluss der Jurisdiktion des EuGH somit nur auf die besonderen Bestimmungen des genannten Kapitels 2 bezieht, nicht aber auf die Allgemeinen des Kapitels 1 des Titels V!
10. Dies ergibt auch Sinn: Nur die **politischen Mittel** der GASP, soweit sie nicht unter die Bestimmung der oben (§ 5.) zitierten Sätze 2 und 3 des Artikels 22/1/2 EUV fallen, sollen von solcher Jurisdiktion ausgenommen sein, keineswegs aber die Festlegung der strategischen Interessen und Ziele der Union durch den ER, welche nach Artikel 22/1/1 EUV [a]uf der Grundlage der in Artikel 21 aufgeführten Grundsätze und Ziele vom ER festzulegen sind.
11. Der Katalog der im Artikel 21 EUV genannten Grundsätze und Ziele ist umfangreich und beläuft sich auf eine Reihe von Werten der Union, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren [...]: *Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen*

und des Völkerrechts (Artikel 21/1/1 EUV), und die in Artikel 21/2 EUV detailliert ausformuliert sind.

12. Diese Werte stellen durchwegs völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Union bzw. ihrer selbst dar. Es liegt daher auch unter diesem Aspekt der Völkerrechtsverbindlichkeit der Grundlagen für die Festlegung der strategischen Interessen und Ziele durch den ER in höchstem Maße nahe, dass solche Festlegung einer judikativen Kontrolle unterliegen muss, welchem Erfordernis der oben erläuterte Wortlaut des Artikels 24/1/2 EUV voll Rechnung trägt.

Zu den die Verteidigung betreffenden Schlussfolgerungen des ER insbesondere vom 6. März 2025

13. Diese Schlussfolgerungen enthalten einen Abschnitt: *II. EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNG*, zu dessen Verständnis weiter zurückblickend auszuholen ist:
14. Am 4. März 2025 erklärte¹ die Präsidentin der Europäischen Kommission (EK) vor versammelter Presse u. a., dass Europa, also die Union und ihre Mitgliedstaaten, künftig selbst für seine/ihre militärische Verteidigung aufkommen und in den nächsten Jahren darein eine Summe von über 800 Mrd. Euro investieren müsste/n, was insbesondere durch eine Aufweichung der Maastricht-Regeln zur Staatsverschuldung finanzierbar gemacht werden sollte.

Die Schlussfolgerungen aus Juni 2023

15. Vor dem 6. März 2025 äußerte sich der ER zuletzt am 19. Dezember 2024 in einem Abschnitt IV., *RESILIENZ, VORSORGE, KRISENPRÄVENTION UND KRISENREAKTION*, seiner Schlussfolgerungen zur GSVP. Er verwies darin wesentlich auf seine früheren Schlussfolgerungen aus Juni 2023, aus denen im Folgenden auszugsweise zitiert werden soll, soweit es deren Abschnitt III., *SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG*, betrifft:

24. Der Europäische Rat hat eine Bilanz der Arbeiten zur Umsetzung seiner früheren Schlussfolgerungen, der Erklärung von Versailles vom März 2022 und des Strategischen Kompasses gezogen.
25. Der Europäische Rat weist erneut darauf hin, dass die **technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung gestärkt und innovativer, wettbewerbsfähiger und widerstandsfähiger** gestaltet werden muss, vor allem in einem neuen strategischen Umfeld, das **Verteidigungsbereitschaft** und eine deutliche Stärkung der **langfristigen** strategischen Fähigkeit Europas, mehr Verantwortung für seine eigene **Verteidigung** zu übernehmen, erfordert.
26. In diesem Zusammenhang verfährt der Europäische Rat wie folgt: Er
- fordert, **dass die Arbeit** in allen Aktionsbereichen für die Lieferung und gemeinsame Beschaffung von Munition und Flugkörpern **vorangebracht wird**, insbesondere die Arbeit an der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP), damit diese zügig angenommen werden kann;
 - begrüßt die erzielte Einigung** über das Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA);
 - fordert, dass die Kommission einen **Vorschlag für ein Programm für Europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP)** vorlegt, **um** die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, einschließlich KMU, **zu stärken**.

16. Darin, im § 25, spricht der ER von der *Basis der europäischen Verteidigung*, die gestärkt und

innovativer sowie **wettbewerbsfähiger** und widerstandsfähiger gestaltet werden müsse. Damit ist, wenn überhaupt gemeint, was den militärischen Zweig der Verteidigung angeht, klar und deutlich nicht nur aber auch die Waffen- und andere militärische Industrie als solche angesprochen, was sich aus dem Wort *Basis* sowie der Tatsache ergibt, dass er sie als **wettbewerbsfähig** bezeichnet, welches Adjektiv im allgemeinen Sprachgebrauch in erster Linie Wirtschaftsunternehmen beigegeben wird.

17. Von Aufrüstung ist hier allerdings nicht die Rede! Sehr wohl aber von *Verteidigungsbereitschaft* und *langfristiger strategischer Fähigkeit zur Selbstverteidigung*, die, wie hier zu ergänzen ist, selbstredend im Einklang mit den in Artikel 3 und 21 EUV genannten UN-Grundsätzen (insbesondere Artikel 26, 43, 51 und 52 UN-Charta) stehen müssen, auf welche Artikel 21 EUV *de facto* Bezug nimmt; also keine stehenden Heere samt Hochrüstung aufweisen dürfen: wohl aber, und das ist hier ausschließlich gemeint, technologische Fähigkeit und Kapazität, um im Ernstfall² vorbereitet zu sein.
18. *In diesem Zusammenhang* (!), heißt es im § 26 dieser Schlussfolgerungen, verlangt der ER, dass **die Arbeit vorangebracht** werde: namentlich jene *in allen Aktionsbereichen für die Lieferung und gemeinsame Beschaffung*. Diese *Arbeit* hat eben in diesem, unter § 25 herausgearbeiteten Zusammenhang verstanden zu werden, was sie - angesichts der kriminellen Kriegstreiberei der Financiers der Waffenindustrie und derer Handlanger, der veröffentlichten Meinung und der Massenmedien - als eine auszeichnet, die in den betreffenden Aktionsbereichen³ gegen die Lieferung und Beschaffung zu Friedenszeiten wirken soll. Zu ergänzen ist vermutlich für Begriffsstutzige, dass sich der *Passus für die Lieferung und gemeinsame Beschaffung* nicht etwa auf die Arbeit, sondern, mangels eines Beistrichs vor ihm, auf *alle Aktionsbereiche* bezieht. In diesen Aktionsbereichen soll also, im gegebenen Zusammenhang, mithin friedfertig, gearbeitet werden (um Aufrüstung hintanzuhalten).
19. Ganz in diesem Sinne *begrüßt* der ER sodann nicht das *Instrument*, sondern die *Einigung* darüber, was im gegebenen Zusammenhang darauf hindeutet, dass jenes desgleichen vor sprachlichen Geniestreichen strotzt, die das Gegenteil von dem aussagen, was sich die psychopathischen Prostituierten der Waffenlobbys vorstellen.
20. In *litera c)* aber fordert der ER, dass die Kommission einen *Vorschlag ... vorlegt, um ... die Basis der europäischen Verteidigung* [siehe oben!] ... *zu stärken*, was mitnichten heißt, dass er Aufrüstungs-Investitionen begehrt!
21. Bereits aus diesen kurzen Schlussfolgerungen erhellt somit klar und deutlich, dass der ER (vollkommen im Einklang mit geltendem Völkerrecht) innerhalb der GASP, deren inhärenter Teil die GSVP ist, der strategischen Politik und Solidarität, wie in Artikel 21 EUV ausdrücklich als deren Grundsatz festgeschrieben, den Vorzug vor martialischem Völkermord gibt.

¹ <https://t.me/aljazeeraaglobal/110204>.

² Einem Ernstfall, den es nicht geben wird, wenn die geistige und wirtschaftliche Verteidigung der Union effizient ausgelegt ist.

³ Vergleiche damit die Anstrengungen in den USA der TRUMP-Administration, in den Ämtern personell reinen Tisch zu machen (wobei freilich eine Beurteilung deren Qualität und Zielrichtung hier vorbehalten bleiben muss)!

22.

(Fortsetzung folgt.)